

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "ERHOLUNGSPARK", 9. ÄNDERUNG

Für den Bereich: nördlich der Barmstedter Straße und westlich der Straße Schirnauallee

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



Die Lage der Flurstücksgrenzen sowie die umliegenden Gebäude entsprechen dem Katasterschwarz und wurden kritisch nicht überprüft. Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN.

4.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.1 Bei der Errichtung einer Skateanlage innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Sportpark" ist zur südlich gelegenen Sukzessionsfläche zwischen der Skatefläche und der Geländehöhe in der Sukzessionsfläche eine Höhendifferenz von 2,5 m als Lärmschutz zu schaffen. Diese kann durch eine Aufwallung, durch eine Tieferlegung der Skateanlage oder durch bauliche Elemente zu Schallschutz in der Skateanlage sowie eine Kombination vorgenannter Maßnahmen realisiert werden.
- 4.2 Wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, kann von der Festsetzung 4.1 abgewichen werden.

Hinweise

Artenschutz

Gehölbeseitigungen
Zum Schutz von Gehölzbrütern ist die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölbeseitigung einzuhalten.
Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten „warm white“ mit Licht-Emissionsspektrum im Wellenlängenbereich um 580 nm) zu verwenden. Diese dürfen keine UV-Strahlung emittieren. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01.12.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den 01.12.2022

 Hanno Krause (Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den 01.12.2022

 Hanno Krause (Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark", 9. Änderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 215 am 08.12.22 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 08.12.22 bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 09.12.22 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 15.12.2022

 Hanno Krause (Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.12.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Erholungspark", 9. Änderung, für den Bereich: nördlich der Barmstedter Straße und westlich der Straße Schirnauallee bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet Sportpark	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 BauNVO
OK 5 m	Höhe Oberkante baulicher Anlagen	§ 16 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	hier: Maßnahmenfläche Sukzession	
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene Flurstücksgrenzen	
z.B. $\frac{1}{21}$	Flurstücksbezeichnung	
	Bestandsgebäude	
	Alle Maße sind in Meter angegeben	

TEXT TEIL B

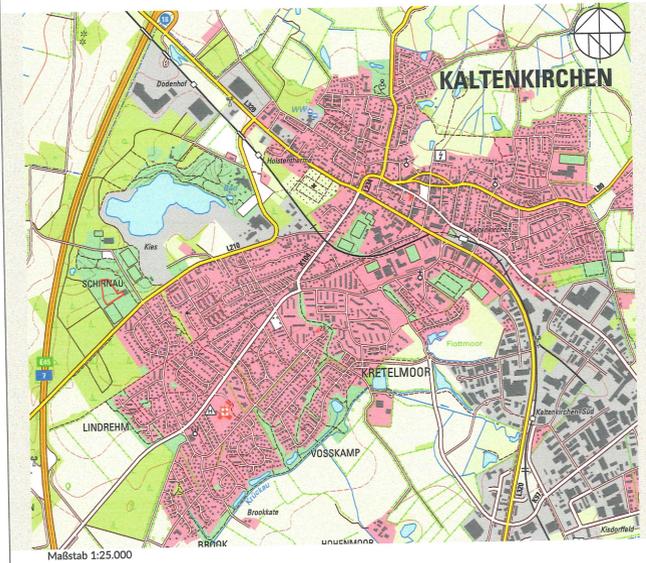
- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Sonstiges Sondergebiet „Sportpark“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- 1.1 Das Sondergebiet „Sportpark“ dient der Unterbringung von Nutzungen als öffentliche Freizeitanlage.
- Zulässig sind folgende Freizeit- und Naherholungsnutzungen:
- Skateanlagen mit Street-Skatepark, Bowl, Flow-Park und Half-Pipe
 - Sport- und Fitnessanlagen auf Multifunktionsflächen für
 - Skaten
 - BMX
 - Basketball
 - Tischtennis
 - Parkour
 - Fitness
 - weitere untergeordnete Sportnutzungen
 - Überdachungen/Pavillons
 - Stellplätze
 - Nebengebäude
 - Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zur Versorgung innerhalb des Erholungsparkes
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist der höchste Punkt der baulichen Anlage / die Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 30,50 m NHN die mittlere Geländehöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- 2.2 Die festgesetzte Höhe Oberkante baulicher Anlagen darf durch Überdachungen mit einer Fläche von bis zu 300 m² auf bis zu 10 m überschritten werden. Untergeordnete bauliche Anlagen und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien dürfen ebenfalls eine maximale Höhe von 10 m aufweisen.
- 3.0 Maß der baulichen Nutzung Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 3.1 Innerhalb der Maßnahmenfläche Sukzession ist eine natürliche Gehölz-, Gras- und Krautentwicklung zuzulassen.
- 3.2 Auf den Flächen mit dominierender Gras- und Krautvegetation ist eine Mahd pro Jahr ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 67 am 21.03.2022 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 12 44. Jg. am 23.03.2022 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 21.03.2022 erfolgt.
 - Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2022 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gegeben.
 - Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.08.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.09.2022 bis 24.10.2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 215 am 14.09.2022 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 37 am 14.09.2022 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden am 14.09.2022 unter "www.kaltenkirchen.de" ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Kaltenkirchen, den 01.12.2022

 Hanno Krause (Bürgermeister)
- Der katastermäßige Bestand am 27.04.2022 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Norderstedt, den 28.11.2022

 Günter Rieffel (Öffentl. best. Verm.-Ing.)
8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.11.22 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "ERHOLUNGSPARK" 9. ÄNDERUNG

Für den Bereich:
nördlich der Barmstedter Straße und westlich der Straße Schirnauallee